

- Satzung -

Tanzklub Weiß-Blau Celle e.V. John-Busch-Str. 2, 29223 Celle



§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

(1) Der Klub führt den Namen „Tanzklub Weiß-Blau Celle e.V.“ und hat seinen Sitz in Celle.

(2) Zweck des Klubs ist die Förderung und Pflege des Tanzsports. Der Klub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Klubs keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Klubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Klub ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V., des Niedersächsischen Tanzsportverbandes sowie deren Gliederungen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben.

Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird mit Beschluss des Vorstandes erworben.

§ 3 Ehrenmitglieder

Wer sich um den Klub besondere Verdienste erworben hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, von der Beitragszahlung sind sie befreit.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

(1) Durch Austritt:

Eine ordentliche Kündigung eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen. Die jeweils geltenden Kündigungsfristen sind der aktuellen Beitragsordnung zu entnehmen.

(2) Durch Ausschluss:

a) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes (auch Vorstandsmitglieder) durch den einstimmigen Beschluss des vollständigen Vorstandes oder durch eine Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung erfolgen. Vor Beschlussfassung wird dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

b) Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als sechs Monate in Verzug ist und auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat nicht gezahlt hat.

(3) Durch Tod.

§ 5 Beiträge

Aufnahmegebühren, Beiträge und Arbeitsstunden werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Organe des Klubs

Die Organe des Klubs sind:

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand





§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat grundsätzlich folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c) Die Entlastung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
 - d) Die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - e) Die Wahl der erforderlichen Kassenprüfer
 - f) Beschließen von Satzungsänderungen
 - g) Die Festsetzung der Beitragsordnung
 - h) Bestätigung des Geschäftsordnung des Vorstandes
 - i) Beschluss der Ausgaben für Sachanschaffungen, deren Höhe die in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegte Grenze übersteigt
 - j) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Die Behandlung von Anträgen. Diese müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge mit Ausnahme von Satzungsänderungen sind zulässig. Über die Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - l) Auflösung des Klubs
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, einzuberufen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins müssen jedoch zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Ist dieses nicht der Fall, so wird eine erneute Versammlung einberufen, in der die Anzahl der erschienenen Mitglieder zur Auflösung des Klubs ausreicht.
- (6) Für alle Abstimmungen gilt – soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist – die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Versammlung stimmt durch Handzeichen ab. Wenn mehrere Kandidaten sich bewerben, wird schriftlich und geheim abgestimmt. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat.
- (7) Für Satzungsänderungen sowie bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Klubs ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll muss die Anzahl der erschienen Mitglieder, die behandelten Tagesordnungspunkte, die Inhalte der gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem /der Kassenwart/in
 - d) dem/der Sportwart/in
 - e) dem/der Turnierwart/in
 - f) dem/der Pressewart/in
 - g) dem/der Schriftwart/in
 - h) dem/der Jugendwart/in
- (3) Die Vorstandsmitglieder unter a), b) und c) vertreten den Klub gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind gesetzlicher Vorstand i.S. des § 26 BGB. Es besteht eine Einzelvertretungsvollmacht der Vorstandsmitglieder a), b) und c), bis zu einem in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegtem Geschäftswert.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, und zwar die Vorstandsmitglieder unter a), d), f) g), in den Jahren mit ungeraden Zahlen und die Vorstandsmitglieder unter b), c), e), in den Jahren mit geraden Zahlen. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Der/Die Jugendwart/in wird von den jugendlichen Mitgliedern für 1 Jahr gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (5) Für die Vorstandsposition a), b), und c) – Vorstand nach § 26 BGB – können nur Mitglieder gewählt werden, die bzw. deren Partner oder Familienangehörige nicht in einem Vertragsverhältnis mit dem Tanzklub Weiß-Blau Celle e.V. als Übungsleiter/in, Trainer/in oder Angestellte/r stehen. Ehepartner der Vorstandspositionen a) b) und c) sind nicht für diese Vorstandsposten wählbar.



(6) Scheiden bis zu 3 Mitglieder des Vorstandes während der Wahldauer aus, so beauftragt der restliche Vorstand Klubmitglieder, die auch dem Vorstand angehören können, mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese nimmt die Ergänzung oder Neuwahl des Vorstandes vor. Scheiden mehr als 3 Mitglieder des Vorstandes während der Wahldauer aus, so hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Ergänzung oder Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

(9) Der Vorstand agiert im Rahmen seiner Geschäftsordnung, in der die Arbeitsgebiete und die Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander genau bestimmt sind, soweit diese nicht laut Satzung festgelegt ist. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

(10) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen.

§ 9 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für zwei Jahre, und zwar den ersten in den Jahren mit ungeraden Zahlen und den zweiten in den Jahren mit geraden Zahlen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch der Familie eines Vorstandsmitgliedes angehören. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassenführung und die Rechnungslegung zu überprüfen.

(3) Scheidet ein Kassenprüfer während der Wahldauer aus oder ist er an der Kassenprüfung gehindert (etwa durch Krankheit), so beauftragt der Vorstand ein Klubmitglied, das dem Vorstand nicht angehört, mit der Wahrnehmung der Geschäfte, bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt einen neuen Kassenprüfer für die restliche Wahldauer. Bei Ausscheiden beider Kassenprüfer ist entsprechend zu verfahren.

(4) Über die Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen und dem Vorsitzenden vorzulegen. Der Bericht wird von einem der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorgetragen.

§ 10 Auflösung des Klubs

(1) Über die Auflösung des Klubs kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden (siehe §7).

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Klubs – auch für vom Klub gegen seine Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder geführte Rechtsstreitigkeiten – ist Celle.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt ab dem 24.10.2013 (Tag der Eintragung ins Vereinsregister) in Kraft.

Sie wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.03.2013 in Celle beschlossen.